

ABSCHNITT XX

VERSCHIEDENE WAREN

KAPITEL 94

MÖBEL; MEDIZINISCH-CHIRURGISCHE MÖBEL; BETTAUSSTATTUNGEN UND ÄHNLICHE WAREN; LEUCHTEN UND BELEUCHTUNGSKÖRPER, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN; REKLAMELEUCHTEN, LEUCHTSCHILDER, BELEUCHTETE NAMENSSCHILDER UND DERGLEICHEN; VORGEFERTIGTE GEBÄUDE**Anmerkungen**

1. Zu Kapitel 94 gehören nicht:
 - a) aufblasbare Matratzen, Kopfkissen oder Kissen; Matratzen, Kopfkissen oder Kissen für Wasserfüllung, des Kapitels 39, 40 oder 63;
 - b) auf dem Boden stehende Spiegel, z. B. schwenkbare Ankleidespiegel der Position 7009;
 - c) Waren des Kapitels 71;
 - d) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Anmerkung 2 zu Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschnitt XV), gleichartige Waren aus Kunststoff (Kapitel 39) oder Panzerschränke der Position 8303;
 - e) Möbel als besondere Teile von Einrichtungen, Maschinen, Apparaten und Geräten zur Kälteerzeugung der Position 8418, auch wenn sie unausgerüstet gestellt werden; Möbel, die zum Einbau von Nähmaschinen (Position 8452) besonders hergerichtet sind;
 - f) Leuchten und Beleuchtungskörper und Teile davon des Kapitels 85;
 - g) Möbel als besondere Teile von Geräten der Positionen 8518 (Position 8518), 8519 oder 8521 (Position 8522) oder 8525 bis 8528 (Position 8529);
 - h) Waren der Position 8714;
 - ij) Dentalstühle mit eingebauten Zahnbehandlungsgeräten der Position 9018 sowie Speibecken für die zahnärztliche Praxis (Position 9018);
 - k) Waren des Kapitels 91 (z. B. Uhren und Uhrengehäuse);
 - l) Möbel oder Leuchten und Beleuchtungskörper, die den Charakter von Spielzeug haben (Position 9503), Billardtische oder andere Spielmöbel der Position 9504, Möbel für Zauberkunststücke oder Dekorationsartikel (ausgenommen Lichterketten) wie Lampions, Papierlaternen (Position 9505);
 - m) Ein-, Zwei-, Dreibeinstative und ähnliche Waren (Position 9620).
2. Die in den Positionen 9401 bis 9403 erfassten Waren (ausgenommen Teile) müssen dazu bestimmt sein, auf den Boden gestellt zu werden.

Es bleiben jedoch in diesen Positionen, selbst wenn sie aufgehängt, an der Wand befestigt oder aufeinandergestellt werden:

 - a) Schränke, Bücherschränke, Regale (einschließlich Regale aus einem Regalboden mit dazugehörigen Haltevorrichtungen zum Befestigen an der Wand) und Möbel aus zusammengehörenden Einzelstücken;
 - b) Sitze und Bettgestelle.

3. A) Als Teile von Waren im Sinne der Positionen 9401 bis 9403 gelten nicht Platten aus Glas (einschließlich Spiegel), Marmor oder Stein oder aus einem anderen in Kapitel 68 oder 69 genannten Stoff, auch zugeschnitten, jedoch nicht mit anderen Teilen verbunden, wenn sie gesondert gestellt werden.
- B) Gesondert gestellte Waren der Position 9404 verbleiben in dieser Position, auch wenn sie zugleich Teile von Möbeln der Positionen 9401 bis 9403 sind.
4. Als „vorgefertigte Gebäude“ im Sinne der Position 9406 gelten Gebäude, die im Werk fertig gestellt worden sind oder als Einzelteile geliefert, gemeinsam zur Abfertigung gestellt, auf der Baustelle zusammengesetzt werden, wie Wohngebäude, Baustellenunterkünfte, Bürogebäude, Schulen, Kaufhäuser, Schuppen, Garagen oder ähnliche Gebäude.

Vorgefertigte Gebäude umfassen auch „Fertigbaumodule, aus Stahl“, die in der Regel die Größe und Form eines Standard-Frachtcontainers haben, innen allerdings weitgehend oder vollständig eingerichtet sind. Solche Fertigbaumodule sind in der Regel dafür ausgelegt, zu festen Gebäuden zusammengesetzt zu werden.

Zusätzliche Anmerkung

1. Im Sinne der Position 9404 umfasst die Formulierung ‚gepolstert oder mit Füllung aus Stoffen aller Art‘ Material jeder Dicke.

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
9401	Sitzmöbel (ausgenommen solche der Position 9402), auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können, und Teile davon:		
9401 10 00	– Sitze von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	frei	—
9401 20 00	– Sitze von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art	3,7	—
	– Drehstühle mit verstellbarer Sitzhöhe:		
9401 31 00	-- aus Holz	frei	—
9401 39 00	-- andere	frei	—
	– in Liegen umwandelbare Sitzmöbel, ausgenommen Gartenmöbel und Campingausstattungen:		
9401 41 00	-- aus Holz	frei	—
9401 49 00	-- andere	frei	—
	– Sitzmöbel aus Stuhlrohr, Korbweiden/Flechtweiden, Bambus oder ähnlichen Stoffen:		
9401 52 00	-- aus Bambus	5,6	—
9401 53 00	-- aus Rattan	5,6	—
9401 59 00	-- andere	5,6	—
	– andere Sitzmöbel, mit Gestell aus Holz:		
9401 61 00	-- gepolstert	frei	—
9401 69 00	-- andere	frei	—
	– andere Sitzmöbel, mit Gestell aus Metall:		
9401 71 00	-- gepolstert	frei	—
9401 79 00	-- andere	frei	—
9401 80 00	– andere Sitzmöbel	frei	—
	– Teile:		
9401 91	-- aus Holz:		
9401 91 10	--- von Sitzen von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	1,7	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
9401 91 90	--- andere	2,7	—
9401 99	-- andere:		
9401 99 10	--- von Sitzen von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	1,7	—
★ 9401 99 20	--- von Sitzen von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art	2,7	—
★ 9401 99 80	--- andere	2,7	—
9402	Möbel für die Human-, Zahn-, Tiermedizin oder die Chirurgie (z. B. Operationstische, Untersuchungstische, Betten mit mechanischen Vorrichtungen für Krankenanstalten, Dentalstühle); Friseurstühle und ähnliche Stühle, mit Schwenk-, Kipp- und Hebevorrichtung; Teile davon:		
9402 10 00	– Dentalstühle, Friseurstühle oder ähnliche Stühle und Teile davon	frei	—
9402 90 00	– andere	frei	—
9403	Andere Möbel und Teile davon:		
9403 10	– Metallmöbel von der in Büros verwendeten Art:		
	-- mit einer Höhe von 80 cm oder weniger:		
9403 10 51	--- Schreibtische	frei	—
9403 10 58	--- andere	frei	—
	-- mit einer Höhe von mehr als 80 cm:		
9403 10 91	--- Schränke mit Türen oder Rollläden	frei	—
9403 10 93	--- Karteischränke und andere Schränke mit Schubladen	frei	—
9403 10 98	--- andere	frei	—
9403 20	– andere Metallmöbel:		
9403 20 20	-- Betten	frei	—
9403 20 80	-- andere	frei	—
9403 30	– Holzmöbel von der in Büros verwendeten Art:		
	-- mit einer Höhe von 80 cm oder weniger:		
9403 30 11	--- Schreibtische	frei	—
9403 30 19	--- andere	frei	—
	-- mit einer Höhe von mehr als 80 cm:		
9403 30 91	--- Schränke	frei	—
9403 30 99	--- andere	frei	—
9403 40	– Holzmöbel von der in der Küche verwendeten Art:		
9403 40 10	-- Einbauküchenelemente	2,7	—
9403 40 90	-- andere	2,7	—
9403 50 00	– Holzmöbel von der im Schlafzimmer verwendeten Art	frei	—
9403 60	– andere Holzmöbel:		
9403 60 10	-- Holzmöbel von der in Ess- und Wohnzimmern verwendeten Art	frei	—
9403 60 30	-- Holzmöbel von der in Läden verwendeten Art	frei	—
9403 60 90	-- andere Holzmöbel	frei	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
9403 70 00	– Kunststoffmöbel	frei	—
	– Möbel aus anderen Stoffen, einschließlich Stuhlrohr, Korbweide/Flechtweide, Bambus oder ähnliche Stoffe:		
9403 82 00	-- aus Bambus	5,6	—
9403 83 00	-- aus Rattan	5,6	—
9403 89 00	-- andere	5,6	—
	– Teile:		
9403 91 00	-- aus Holz	2,7	—
9403 99	-- andere:		
9403 99 10	---- aus Metall	2,7	—
9403 99 90	---- aus anderen Stoffen	2,7	—
9404	Sprungrahmen; Betausstattungen und ähnliche Waren (z. B. Auflegematratten, Steppdecken, Deckbetten, Polster, Schlummerrollen und Kopfkissen) mit Federung oder gepolstert oder mit Füllung aus Stoffen aller Art oder aus Zellkautschuk oder Zellkunststoff, auch überzogen:		
9404 10 00	– Sprungrahmen	3,7	—
	– Auflegematratten:		
9404 21	-- aus Zellkautschuk oder Zellkunststoff, auch überzogen:		
9404 21 10	---- aus Zellkautschuk	3,7	—
9404 21 90	---- aus Zellkunststoff	3,7	—
9404 29	-- aus anderen Stoffen:		
9404 29 10	---- mit Federkern	3,7	—
9404 29 90	---- andere	3,7	—
9404 30 00	– Schlafsäcke	3,7	p/st
9404 40	– Steppdecken, Tagesdecken, Bettüberwürfe, Deck- und Federbetten:		
9404 40 10	-- mit Federn oder Daunen gefüllt	3,7	—
9404 40 90	-- andere	3,7	—
9404 90	– andere:		
9404 90 10	-- mit Federn oder Daunen gefüllt	3,7	—
9404 90 90	-- andere	3,7	—
9405	Leuchten und Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, mit fest angebrachter Lichtquelle, und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
	– Lüster und andere elektrische Decken- und Wandleuchten, ausgenommen solche von der für öffentliche Plätze oder Verkehrswege verwendeten Art:		
9405 11	-- ausschließlich zur Verwendung mit Leuchtdioden-Lichtquellen (LED-Lichtquellen) bestimmt:		
9405 11 40	---- aus Kunststoffen oder aus keramischen Stoffen	4,7	—
9405 11 50	---- aus Glas	3,7	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
9405 11 90	--- aus anderen Stoffen	2,7	—
9405 19	-- andere:		
9405 19 40	--- aus Kunststoffen oder aus keramischen Stoffen	4,7	—
9405 19 50	--- aus Glas	3,7	—
9405 19 90	--- aus anderen Stoffen	2,7	—
	- elektrische Tisch-, Schreibtisch-, Nachttisch- oder Stehleuchten:		
9405 21	-- ausschließlich zur Verwendung mit Leuchtdioden-Lichtquellen (LED-Lichtquellen) bestimmt:		
9405 21 40	--- aus Kunststoffen oder aus keramischen Stoffen	4,7	—
9405 21 50	--- aus Glas	3,7	—
9405 21 90	--- aus anderen Stoffen	2,7	—
9405 29	-- andere:		
9405 29 40	--- aus Kunststoffen oder aus keramischen Stoffen	4,7	—
9405 29 50	--- aus Glas	3,7	—
9405 29 90	--- aus anderen Stoffen	2,7	—
	- Lichterketten von der für Weihnachtsbäume verwendeten Art:		
9405 31 00	-- ausschließlich zur Verwendung mit Leuchtdioden-Lichtquellen (LED-Lichtquellen) bestimmt	3,7	—
9405 39 00	-- andere	3,7	—
	- andere elektrische Leuchten und Beleuchtungskörper:		
9405 41	-- fotovoltaisch, ausschließlich zur Verwendung mit Leuchtdioden-Lichtquellen (LED-Lichtquellen) bestimmt:		
9405 41 10	--- Scheinwerfer	3,7	—
	--- andere:		
9405 41 31	---- aus Kunststoffen	4,7	—
9405 41 39	---- andere	2,7	—
9405 42	-- andere, ausschließlich zur Verwendung mit Leuchtdioden-Lichtquellen (LED-Lichtquellen) bestimmt:		
9405 42 10	--- Scheinwerfer	3,7	—
	--- andere:		
9405 42 31	---- aus Kunststoffen	4,7	—
9405 42 39	---- andere	2,7	—
9405 49	-- andere:		
9405 49 10	--- Scheinwerfer	3,7	—
	--- andere:		
9405 49 40	---- aus Kunststoffen	4,7	—
9405 49 90	---- aus anderen Stoffen	2,7	—
9405 50 00	- nicht elektrische Leuchten und Beleuchtungskörper	2,7	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
	– Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen:		
9405 61	-- ausschließlich zur Verwendung mit Leuchtdioden-Lichtquellen (LED-Lichtquellen) bestimmt:		
9405 61 20	--- aus Kunststoffen	4,7	—
9405 61 80	--- aus anderen Stoffen	2,7	—
9405 69	-- andere:		
9405 69 20	--- aus Kunststoffen	4,7	—
9405 69 80	--- aus anderen Stoffen	2,7	—
	– Teile:		
9405 91	-- aus Glas:		
9405 91 10	--- Waren zum Ausstatten von elektrischen Beleuchtungskörpern (ausgenommen Scheinwerfer)	5,7	—
9405 91 90	--- andere	3,7	—
9405 92 00	-- aus Kunststoffen	4,7	—
9405 99 00	-- aus anderen Stoffen	2,7	—
9406	Vorgefertigte Gebäude:		
9406 10 00	– aus Holz	2,7	—
9406 20 00	– Fertigbaumodule, aus Stahl	2,7	—
9406 90	– andere:		
9406 90 10	-- Mobilheime	2,7	—
	-- andere:		
	--- aus Eisen oder Stahl:		
9406 90 31	---- Gewächshäuser	2,7	—
9406 90 38	---- andere	2,7	—
9406 90 90	--- aus anderen Stoffen	2,7	—

KAPITEL 95

SPIELZEUG, SPIELE, UNTERHALTUNGSARTIKEL UND SPORTGERÄTE; TEILE DAVON UND ZUBEHÖR**Anmerkungen**

1. Zu Kapitel 95 gehören nicht:

- a) Kerzen (Position 3406);
- b) Feuerwerkskörper oder andere pyrotechnische Artikel der Position 3604;
- c) Garne, Monofile, Schnüre oder Messinahaar oder dergleichen für den Fischfang, auch abgepasst, jedoch nicht zusammengesetzte Angelleinen, des Kapitels 39, der Position 4206 oder des Abschnitts XI;
- d) Taschen für Sportgeräte und andere Behältnisse der Position 4202, 4303 oder 4304;
- e) Maskenkostüme aus Spinnstoffen des Kapitels 61 oder 62; Sportkleidung und spezielle Bekleidung aus Spinnstoffen des Kapitels 61 oder 62, auch mit integrierten Schutzkomponenten wie Kissen oder Polstern im Ellbogen-, Knie- oder Leistenbereich (zum Beispiel Fechtkleidung oder Fußballtorwarttrikots);
- f) Fahnen und Wimpelgirlanden, aus Spinnstoffen, sowie Segel für Boote, Windsurf Bretter oder Segelwagen, des Kapitels 63;
- g) Sportschuhe (ausgenommen solche, an denen Schlittschuhe oder Rollschuhe fest angebracht sind) des Kapitels 64 und besondere Kopfbedeckungen zu Sportzwecken des Kapitels 65;
- h) Gehstöcke, Peitschen, Reitpeitschen oder dergleichen (Position 6602), Teile davon (Position 6603);
- ij) Glasaugen, nicht montiert, für Puppen oder anderes Spielzeug, der Position 7018;
- k) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Anmerkung 2 zu Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschnitt XV), und gleichartige Waren aus Kunststoff (Kapitel 39);
- l) Glocken, Klingeln, Gongs und ähnliche Waren der Position 8306;
- m) Flüssigkeitspumpen (Position 8413), Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen (Position 8421), Elektromotoren (Position 8501), elektrische Transformatoren (Position 8504), Platten, Bänder, nicht flüchtige Halbleiterspeichervorrichtungen, „intelligente Karten (smart cards)“ und andere Tonträger oder ähnliche Aufzeichnungsträger, mit oder ohne Aufzeichnung (Position 8523), Geräte für die Funkfernsteuerung (Position 8526) oder schnurlose Infrarot-Fernbedienungen (Position 8543);
- n) Sportfahrzeuge (ausgenommen Rodelschlitten, Bobschlitten und dergleichen) des Abschnitts XVII;
- o) zweirädrige Kinderfahrräder (Position 8712);
- p) unbemannte Luftfahrzeuge (Position 8806);
- q) Sportboote, wie Kanus und Ruderboote (Kapitel 89), und Fortbewegungsmittel dazu (Kapitel 44, wenn sie aus Holz sind);
- r) Schutzbrillen für Sport und Freiluftspiele (Position 9004);
- s) Lockpfeifen und Signalpfeifen (Position 9208);
- t) Waffen und andere Waren des Kapitels 93;

- u) elektrische Girlanden aller Art (Position 9405);
 - v) Ein-, Zwei-, Dreibeinstative und ähnliche Waren (Position 9620);
 - w) Saiten für Schläger, Zelte, Campingausrüstungen und Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe aus Stoffen aller Art (Einreihung nach ihrer stofflichen Beschaffenheit);
 - x) Geschirr, Küchenartikel, Toilettenartikel, Teppiche und andere textile Fußbodenbeläge, Kleidung, Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege, Küchenwäsche und ähnliche Erzeugnisse, die einen Gebrauchswert haben (Einreihung nach ihrer stofflichen Beschaffenheit).
2. Die Waren dieses Kapitels können einfache Verzierungen oder unwesentliche Zutaten aus echten Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten), Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen enthalten.
3. Vorbehaltlich der vorstehenden Anmerkung 1 werden Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Waren dieses Kapitels bestimmt, wie diese Waren eingereiht.
4. Vorbehaltlich der Bestimmungen der vorstehenden Anmerkung 1 zu diesem Kapitel gehören zu Position 9503 insbesondere auch Kombinationen von Waren dieser Position mit einem oder mehreren Bestandteilen, die nicht als Zusammenstellung nach den Bedingungen der Allgemeinen Vorschrift 3 b) betrachtet werden können und die gesondert gestellt in andere Positionen eingereiht werden würden, vorausgesetzt die Waren sind für den Einzelverkauf aufgemacht und die Kombination hat den wesentlichen Charakter von Spielzeug.
5. Zu Position 9503 gehören nicht Waren, die aufgrund ihrer Aufmachung, Form oder des verwendeten Materials erkennbar ausschließlich für Tiere bestimmt sind, z. B. Spielzeuge für Haustiere (Einreihung nach Beschaffenheit).
6. Im Sinne der Position 9508 bezeichnet
- a) der Ausdruck „Vergnügungspark-Fahrgeschäft“ eine Vorrichtung oder eine Kombination von Vorrichtungen oder eine Ausstattung, die eine oder mehrere Personen hauptsächlich zu Vergnügungs- oder Unterhaltungszwecken durch einen festen oder begrenzten Parcours, auch einen Wasserlauf, oder innerhalb einer abgegrenzten Fläche trägt, befördert oder lenkt. Solche Fahrgeschäfte können in einem Vergnügungspark, Themenpark, Wasserpark oder Jahrmarkt kombiniert werden. Diese Vergnügungspark-Fahrgeschäfte umfassen keine Ausstattungen der üblicherweise in Wohnanlagen oder Spielplätzen errichteten Art;
 - b) der Ausdruck „Wasserparkattraktionen“ eine Vorrichtung, eine Kombination von Vorrichtungen oder eine Ausstattung, welche durch einen abgegrenzten, Wasser enthaltenden Bereich ohne eigens dafür angelegten Wasserlauf gekennzeichnet ist. Zu den Wasserparkattraktionen gehören lediglich speziell für Wasserparks entworfene Ausstattungen; und
 - c) der Ausdruck „Schaustellerattraktionen“ Glücks-, Kraft- oder Geschicklichkeitsspiele, die in der Regel einer Bedien- oder Aufsichtsperson bedürfen und in festen Gebäuden oder eigenen Konzessionsständen aufgebaut sein können. Zu den Schaustellerattraktionen gehören keine Ausstattungen der Position 9504.

Diese Position umfasst keine Ausstattung, die an anderer Stelle in der Nomenklatur genauer erfasst ist.

Unterpositions-Anmerkung

1. Unterposition 9504 50 umfasst:
- a) Videospielekonsolen, bei denen das Bild auf einem Fernsehempfangsgerät, einem Monitor oder einem anderen externen Bildschirm dargestellt wird, oder
 - b) Videospielegeräte mit eigenem Videomonitor, auch tragbar.

Zu dieser Unterposition gehören nicht Videospielekonsolen oder -geräte, die durch Einwurf eines Geldstücks, einer Banknote, einer Bankkarte, einer Spielmarke oder jedes anderen Zahlungsmittels in Gang gesetzt werden (Unterposition 9504 30).

Zusätzliche Anmerkung

1. Zu Unterposition 9505 10 gehören:

a) Gegenstände, die weithin als traditionell in der Weihnachtszeit/Adventszeit verwendete Artikel angesehen werden und ausschließlich als Weihnachtsartikel hergestellt und konzipiert wurden.

Dazu gehören:

(1) Gegenstände, die mit der Geburt Christi in Zusammenhang gebracht werden (z. B. Gegenstände für die traditionelle Weihnachtskrippe), wie Krippenfiguren, Krippentiere, der Stern von Bethlehem, die Heiligen Drei Könige und Weihnachtskrippen,

(2) Gegenstände, die aufgrund althergebrachter nationaler Traditionen als in der Weihnachtszeit/Adventszeit verwendete Artikel angesehen werden, wie z. B.:

- künstliche Weihnachtsbäume,
- Weihnachtsocken,
- Weihnachtsholzschelte,
- Weihnachtssknallbonbons,
- Weihnachtsmänner (auch mit Schlitten),
- Weihnachtsengel.

Zu dieser Unterposition gehören nicht Winterartikel, die sich für eine allgemeinere Verwendung als Dekorationsartikel in dieser Jahreszeit eignen, weil ihre objektiven Merkmale darauf hindeuten, dass sie nicht ausschließlich für die Weihnachtszeit/Adventszeit sondern vor allem zur Dekoration in der Winterzeit verwendet werden, z. B. Eiszapfen, Schneekristalle, Sterne, Rentiere, Rotkehlchen, Schneemänner und andere Motive der Winterzeit, unabhängig davon, ob die Farben oder die Aufmachung usw. einen Bezug zum Weihnachtsfest nahelegen.

b) Dekorationsartikel für Weihnachtsbäume.

Hierbei handelt es sich um Gegenstände, die dazu bestimmt sind, an einen Weihnachtsbaum gehängt zu werden (d. h. im Allgemeinen Gegenstände aus leichtem, nicht dauerhaftem Material zum Schmücken eines Weihnachtsbaums).

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
[9501]			
[9502]			
9503 00	Dreiräder, Roller, Autos mit Tretwerk und ähnliche Spielfahrzeuge; Puppenwagen; Puppen; anderes Spielzeug; maßstabgetreu verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle zur Unterhaltung, auch mit Antrieb; Puzzles aller Art:		
9503 00 10	– Dreiräder, Roller, Autos mit Tretwerk und ähnliche Spielfahrzeuge; Puppenwagen	frei	—
	– Puppen, nur Nachbildungen von Menschen darstellend, einschließlich Teile davon und Zubehör:		
9503 00 21	-- Puppen	4,7	—
9503 00 29	-- Teile und Zubehör	frei	—
9503 00 30	– elektrische Eisenbahnen, einschließlich Schienen, Signale und anderes Zubehör; maßstabgetreu verkleinerte Modelle zum Zusammenbauen	frei	—
	– andere Bausätze und Baukastenspielzeug:		

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
9503 00 35	-- aus Kunststoff	4,7	—
9503 00 39	-- aus anderen Stoffen	frei	—
	– Spielzeug, Tiere oder nicht menschliche Wesen darstellend:		
9503 00 41	-- gefüllt	4,7	—
9503 00 49	-- andere	frei	—
9503 00 55	– Musikspielzeuginstrumente und -geräte	frei	—
	– Puzzles:		
9503 00 61	-- aus Holz	frei	—
9503 00 69	-- andere	4,7	—
9503 00 70	– anderes Spielzeug, aufgemacht in Zusammenstellungen oder Aufmachungen	4,7	—
	– anderes Spielzeug und Modelle, mit eingebautem Motor:		
9503 00 75	-- aus Kunststoff	4,7	—
9503 00 79	-- aus anderen Stoffen	frei	—
	– andere:		
9503 00 81	-- Spielzeugwaffen	frei	—
9503 00 85	-- im Gussverfahren hergestellte Miniaturmodelle aus Metall	4,7	—
9503 00 87	-- tragbare, interaktive, elektronische Lernprodukte, hauptsächlich konstruiert für Kinder	frei	—
	-- andere:		
9503 00 95	--- aus Kunststoff	4,7	—
9503 00 99	--- andere	frei	—
9504	Videospielkonsolen und -geräte; Gesellschaftsspiele, einschließlich mechanisch betriebene Spiele, Billardspiele, Glücksspieltische und automatische Kegelbahnen (z. B. Bowlingbahnen), Vergnügungsmaschinen, mit Münzen, Geldscheinen, Bankkarten, Spielmarken oder anderen Zahlungsmitteln betrieben:		
9504 20 00	– Billardspiele aller Art und Zubehör	frei	—
9504 30	– andere Spiele, mit Münzen, Geldscheinen, Bankkarten, Spielmarken oder anderen Zahlungsmitteln betrieben, ausgenommen automatische Kegelbahnen (Bowlingbahnen):		
9504 30 10	-- Spiele mit Bildschirm	frei	p/st
9504 30 20	-- andere Spiele	frei	p/st
9504 30 90	-- Teile	frei	—
9504 40 00	– Spielkarten	2,7	—
9504 50 00	– Videospielkonsolen und -geräte, andere als solche der Unterposition 9504 30	frei	—
9504 90	– andere:		
9504 90 10	-- elektrische Auto-Rennspiele, die den Charakter von Gesellschaftsspielen haben	frei	—
9504 90 80	-- andere	frei	—
9505	Fest-, Karnevals-/Faschings- oder andere Unterhaltungsartikel, einschließlich Zauber- und Scherzartikel:		
9505 10	– Weihnachtsartikel:		

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
9505 10 10	-- aus Glas	frei	—
9505 10 90	-- aus anderen Stoffen	2,7	—
9505 90 00	- andere	2,7	—
9506	Geräte und Ausrüstungsgegenstände für die allgemeine körperliche Ertüchtigung, Gymnastik, Leicht- und Schwerathletik, andere Sportarten (einschließlich Tischtennis) oder Freiluftspiele, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen; Schwimm- und Planschbecken:		
	- Ski und Skiausrüstungen für den Wintersport:		
9506 11	-- Ski:		
9506 11 10	---- Langlaufski	3,7	pa
	---- Ski für den alpinen Skilauf:		
9506 11 21	----- Monoski und Snowboards	3,7	p/st
9506 11 29	----- andere	3,7	pa
9506 11 80	---- andere Ski	3,7	pa
9506 12 00	-- Skibindungen	3,7	—
9506 19 00	-- andere	2,7	—
	- Wasserski, Surfbretter, Windsurfer und andere Ausrüstungen für den Wassersport:		
9506 21 00	-- Windsurfer	2,7	—
9506 29 00	-- andere	2,7	—
	- Golfschläger und andere Golfausrüstungen:		
9506 31 00	-- vollständige Golfschläger	2,7	p/st
9506 32 00	-- Bälle	2,7	p/st
9506 39	-- andere:		
9506 39 10	---- Teile von Golfschlägern	2,7	—
9506 39 90	---- andere	2,7	—
9506 40 00	- Geräte und Ausrüstungen für Tischtennis	2,7	—
	- Tennis-, Federball- oder ähnliche Schläger, auch ohne Bespannung:		
9506 51 00	-- Tennisschläger, auch ohne Bespannung	4,7	—
9506 59 00	-- andere	2,7	—
	- Bälle, ausgenommen Golf- und Tischtennisbälle:		
9506 61 00	-- Tennisbälle	2,7	—
9506 62 00	-- aufblasbare Bälle	2,7	—
9506 69	-- andere:		
9506 69 10	---- Cricket- und Polobälle	frei	—
9506 69 90	---- andere	2,7	—
9506 70	- Schlittschuhe und Rollschuhe, einschließlich Stiefel mit fest angebrachten Roll- oder Schlittschuhen:		
9506 70 10	-- Schlittschuhe	frei	pa

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
9506 70 30	-- Rollschuhe	2,7	pa
9506 70 90	-- Teile und Zubehör	2,7	—
	– andere:		
9506 91	-- Geräte und Ausrüstungsgegenstände für die allgemeine körperliche Ertüchtigung, Gymnastik oder Leicht- und Schwerathletik:		
9506 91 10	--- Übungsgeräte mit Systemen zum Einstellen unterschiedlicher Belastungen	2,7	—
9506 91 90	--- andere	2,7	—
9506 99	-- andere:		
9506 99 10	--- Cricket- und Poloausrüstungen, ausgenommen Bälle	frei	—
9506 99 90	--- andere	2,7	—
9507	Angelruten, Angelhaken und anderes Angelgerät; Handnetze zum Landen von Fischen, Schmetterlingsnetze und ähnliche Netze; Lockgeräte (ausgenommen solche der Position 9208 oder 9705) und ähnliche Jagdgeräte:		
9507 10 00	– Angelruten	3,7	—
9507 20	– Angelhaken, auch mit Vorfach:		
9507 20 10	-- Angelhaken, nicht montiert	1,7	—
9507 20 90	-- andere	3,7	—
9507 30 00	– Angelrollen	3,7	—
9507 90 00	– andere	3,7	—
9508	Wanderzirkuse und Wandertierschauen; Vergnügungspark-Fahrgeschäfte und Wasserparkattraktionen; Schaustellerattraktionen, einschließlich Schießbuden; Wanderbühnen:		
9508 10 00	– Wanderzirkuse und Wandertierschauen	1,7	—
	– Vergnügungspark-Fahrgeschäfte und Wasserparkattraktionen:		
9508 21 00	-- Achterbahnen	1,7	—
9508 22 00	-- Karusselle und Luftschaukeln	1,7	—
9508 23 00	-- Autoscooter	1,7	—
9508 24 00	-- Bewegungssimulatoren und dynamische Kinos	1,7	—
9508 25 00	-- Wasserbahnen	1,7	—
9508 26 00	-- Wasserparkattraktionen	1,7	—
9508 29 00	-- andere	1,7	—
9508 30 00	– Schaustellerattraktionen	1,7	—
9508 40 00	– Wanderbühnen	1,7	—

KAPITEL 96

VERSCHIEDENE WAREN

Anmerkungen

1. Zu Kapitel 96 gehören nicht:
 - a) Schminkestifte und Stifte für die Körperpflege (Kapitel 33);
 - b) Waren des Kapitels 66 (z. B. Teile von Regenschirmen oder Gehstöcken);
 - c) Fantasieschmuck (Position 7117);
 - d) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Anmerkung 2 zu Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschnitt XV), und gleichartige Waren aus Kunststoff (Kapitel 39);
 - e) Waren des Kapitels 82 (Werkzeuge, Schneidwaren, Essbestecke) mit Griffen oder Teilen aus Schnitz- oder Formstoffen; gesondert gestellt gehören diese Griffe und Teile zu Position 9601 oder 9602;
 - f) Waren des Kapitels 90 (z. B. Brillenfassungen (Position 9003), Reißfedern (Position 9017), Bürstenwaren, die offensichtlich in der Medizin, in der Chirurgie, in der Zahn- oder Tierheilkunde Verwendung finden (Position 9018));
 - g) Waren des Kapitels 91 (z. B. Uhrengehäuse);
 - h) Musikinstrumente, Teile und Zubehör davon (Kapitel 92);
 - ij) Waren des Kapitels 93 (Waffen und Teile davon);
 - k) Waren des Kapitels 94 (z. B. Möbel, Leuchten und Beleuchtungskörper);
 - l) Waren des Kapitels 95 (z. B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte);
 - m) Waren des Kapitels 97 (Kunstgegenstände, Sammlungsstücke, Antiquitäten).
2. Als „pflanzliche oder mineralische Schnitzstoffe“ im Sinne der Position 9602 gelten:
 - a) harte Samen, Kerne, Schalen und Nüsse und ähnliche pflanzliche Stoffe, von der zum Schnitzen verwendeten Art (z. B. Steinnuss und Dumpalmnüsse);
 - b) Meerscham und Bernstein, auch rekonstituiert, Gagat (Jett) und jettähnliche mineralische Schnitz- und Formstoffe.
3. Als „Pinselköpfe“ im Sinne der Position 9603 gelten ungefasste Bündel aus Tierhaaren, Pflanzenfasern oder anderen Stoffen, die ohne Teilung zum Herstellen von Pinseln oder ähnlichen Waren geeignet sind oder die hierzu nur einer geringen ergänzenden Bearbeitung bedürfen, wie Gleichrichten oder Schleifen der Enden.
4. Waren des Kapitels 96, ausgenommen Waren der Positionen 9601 bis 9606 und 9615, die ganz oder teilweise aus Edelmetallen, Edelmetallplattierungen, Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten) oder aus echten Perlen oder Zuchtperlen bestehen, verbleiben in diesem Kapitel. Jedoch verbleiben Waren der Positionen 9601 bis 9606 und 9615 nur dann in Kapitel 96, wenn sie nur geringfügige Verzierungen oder unwesentliche Zutaten aus Edelmetallen, Edelmetallplattierungen, echten Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten) enthalten.

Zusätzliche Anmerkung

1. Zu den Unterpositionen 9619 00 71 bis 9619 00 89 gehören Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern.

Zu diesen Unterpositionen gehören auch Waren aus Verbundstoffen mit:

- a) einer inneren Schicht (z. B. aus Vliesstoffen) zum Absorbieren von ausgeschiedenen Körperflüssigkeiten, um ein Wundreiben zu vermeiden;
- b) einem absorbierenden Kern zum Auffangen und Speichern der Flüssigkeiten, bis die Ware entsorgt werden kann; und
- c) einer äußeren Schicht (z. B. aus Kunststoff), um ein Auslaufen der Flüssigkeit aus dem absorbierenden Kern zu vermeiden.

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
9601	Elfenbein, Bein, Schildpatt, Horn, Geweihe, Korallen, Perlmutter und andere tierische Schnitzstoffe, bearbeitet, und Waren aus diesen Stoffen (einschließlich durch Formen hergestellte Waren):		
9601 10 00	– Elfenbein, bearbeitet, und Waren aus Elfenbein	2,7	—
9601 90 00	– andere	frei	—
9602 00 00	Pflanzliche oder mineralische Schnitzstoffe, bearbeitet, und Waren aus diesen Stoffen; geformte oder geschnitzte Waren aus Wachs, aus Paraffin, aus Stearin, aus natürlichen Gummen oder Harzen oder aus Modelliermassen, und andere geformte oder geschnitzte Waren, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht gehärtete Gelatine, bearbeitet (ausgenommen Gelatine der Position 3503) und Waren aus nicht gehärteter Gelatine	2,2	—
9603	Besen, Bürsten und Pinsel (einschließlich solcher, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind), von Hand zu führende mechanische Fußbodenkehrer ohne Motor, Mopps und Staubwedel; Pinselköpfe; Kissen und Roller zum Anstreichen; Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen:		
9603 10 00	– Besen, aus Reisig oder anderen pflanzlichen Stoffen, gebunden, auch mit Stiel	3,7	p/st
	– Zahnbürsten, Rasierpinsel, Haarbürsten, Nagelbürsten, Wimpernbürstchen und andere Bürsten zur Körperpflege, einschließlich Bürsten, die Teile von Apparaten sind:		
9603 21 00	-- Zahnbürsten, einschließlich Bürsten für künstliche Gebisse	3,7	p/st
9603 29	-- andere:		
9603 29 30	--- Haarbürsten	3,7	p/st
9603 29 80	--- andere	3,7	—
9603 30	– Pinsel für Kunstmaler, Schreibpinsel und ähnliche Pinsel zum Auftragen von kosmetischen Erzeugnissen:		
9603 30 10	-- Pinsel für Kunstmaler und Schreibpinsel	3,7	p/st
9603 30 90	-- Pinsel zum Auftragen von kosmetischen Erzeugnissen	3,7	p/st
9603 40	– Bürsten und Pinsel zum Auftragen von Anstrichfarben, Lack oder dergleichen (ausgenommen Bürsten und Pinsel der Unterposition 9603 30); Kissen und Roller zum Anstreichen:		
9603 40 10	-- Bürsten und Pinsel zum Auftragen von Anstrichfarben, Lack oder dergleichen	3,7	p/st
9603 40 90	-- Kissen und Roller zum Anstreichen	3,7	p/st

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
9603 50 00	– andere Bürsten, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind	2,7	—
9603 90	– andere:		
9603 90 10	-- von Hand zu führende mechanische Fußbodenkehrer ohne Motor	2,7	p/st
	-- andere:		
9603 90 91	--- Bürstenwaren für die Straßen- und Haushaltsreinigung, einschließlich Schuh- und Kleiderbürsten; Bürsten für die Tierpflege	3,7	—
9603 90 99	--- andere	3,7	—
9604 00 00	Handsiebe	3,7	—
9605 00 00	Reisezusammenstellungen zur Körperpflege, zum Nähen, zum Reinigen von Schuhen oder Kleidung	3,7	—
9606	Knöpfe, Druckknöpfe; Knopfformen und andere Teile; Knopfhohlinge:		
9606 10 00	– Druckknöpfe und Teile davon	3,7	—
	– Knöpfe:		
9606 21 00	-- aus Kunststoff, nicht mit Spinnstoffen überzogen	3,7	—
9606 22 00	-- aus unedlen Metallen, nicht mit Spinnstoffen überzogen	3,7	—
9606 29 00	-- andere	3,7	—
9606 30 00	– Knopfformen und andere Knopfteile; Knopfhohlinge	2,7	—
9607	Reißverschlüsse und Teile davon:		
	– Reißverschlüsse:		
9607 11 00	-- mit Zähnen aus unedlen Metallen	6,7	m
9607 19 00	-- andere	7,7	m
9607 20	– Teile:		
9607 20 10	-- aus unedlen Metallen (einschließlich Bänder und Streifen mit Zähnen aus unedlen Metallen)	6,7	—
9607 20 90	-- andere	7,7	—
9608	Kugelschreiber; Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze; Füllfederhalter, andere Füllhalter und andere Schreibgeräte; Durchschreibstifte; Füllbleistifte; Federhalter, Bleistifthalter und ähnliche Waren; Teile davon (einschließlich Kappen und Klipse), ausgenommen Waren der Position 9609:		
9608 10	– Kugelschreiber:		
9608 10 10	-- mit flüssiger Tinte	3,7	p/st
	-- andere:		
9608 10 92	--- mit auswechselbarer Mine	3,7	p/st
9608 10 99	--- andere	3,7	p/st
9608 20 00	– Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze	3,7	p/st
9608 30 00	– Füllfederhalter, andere Füllhalter und andere Schreibgeräte	3,7	p/st
9608 40 00	– Füllbleistifte (Dreh- und Druckstifte)	3,7	p/st

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
9608 50 00	– Zusammenstellungen von Waren aus zwei oder mehr der vorstehenden Unterpositionen	3,7	—
9608 60 00	– Minen für Kugelschreiber, aus Kugeln und Tintenbehälter bestehend	2,7	p/st
	– andere:		
9608 91 00	-- Schreibfedern und Schreibfederspitzen	2,7	—
9608 99 00	-- andere	2,7	—
9609	Blei-, Kopier- und Farbstifte (ausgenommen Waren der Position 9608), Griffel, Minen für Stifte, Pastellstifte, Zeichenkohle, Schreib- oder Zeichenkreide und Schneiderkreide:		
9609 10	– Stifte mit Schutzmantel:		
9609 10 10	-- Bleistifte	2,7	—
9609 10 90	-- andere	2,7	—
9609 20 00	– Minen für Stifte	2,7	—
9609 90	– andere:		
9609 90 10	-- Pastellstifte und Zeichenkohle	2,7	—
9609 90 90	-- andere	1,7	—
9610 00 00	Schiefertafeln und Tafeln zum Schreiben oder Zeichnen, auch gerahmt	2,7	—
9611 00 00	Datumstempel, Siegel, Nummernstempel und ähnliche Waren (einschließlich Geräte zum Drucken oder Prägen von Etiketten), für den Handgebrauch; Zusammensetzstempel und Druckkästen, für den Handgebrauch	2,7	—
9612	Bänder für Schreibmaschinen und ähnliche Bänder, mit Tinte oder anders für Abdrucke präpariert, auch auf Spulen oder in Kassetten; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln:		
9612 10	– Bänder:		
9612 10 10	-- aus Kunststoff	2,7	—
9612 10 20	-- aus Chemiefasern, mit einer Breite von weniger als 30 mm, dauerhaft in Kunststoff- oder Metallkassetten eingeschlossen, von der in automatischen Schreibmaschinen, automatischen Datenverarbeitungsmaschinen und anderen Maschinen verwendeten Art	frei	—
9612 10 80	-- andere	2,7	—
9612 20 00	– Stempelkissen	2,7	—
9613	Feuerzeuge und andere Anzünder (ausgenommen Anzünder der Position 3603), auch mechanisch oder elektrisch, und Teile davon, ausgenommen Feuersteine und Dochte:		
9613 10 00	– Taschenfeuerzeuge, für Gas, nicht nachfüllbar	2,7	p/st
9613 20 00	– Taschenfeuerzeuge, für Gas, nachfüllbar	2,7	p/st
9613 80 00	– andere Feuerzeuge und Anzünder	2,7	—
9613 90 00	– Teile	2,7	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
9614 00	Pfeifen zum Rauchen (einschließlich Pfeifenköpfe), Zigarren- und Zigaretzenspitzen, und Teile davon:		
9614 00 10	– Pfeifenrohformen aus Wurzelholz oder anderem Holz	frei	—
9614 00 90	– andere	2,7	—
9615	Frisierkämme, Einsteckkämme, Haarspangen und dergleichen; Haarnadeln, Frisiernadeln, Haarklammern, Lockenwickler und ähnliche Waren, ausgenommen Waren der Position 8516, und Teile davon:		
	– Frisierkämme, Einsteckkämme, Haarspangen und dergleichen:		
9615 11 00	-- aus Hartkautschuk oder Kunststoff	2,7	—
9615 19 00	-- andere	2,7	—
9615 90 00	– andere	2,7	—
9616	Parfümzerstäuber und ähnliche Zerstäuber zu Toilettenzwecken und Vorrichtungen und Köpfe dafür; Puderquasten und Kissen, zum Auftragen von Kosmetik- oder Körperpflegemitteln:		
9616 10	– Parfümzerstäuber und ähnliche Zerstäuber zu Toilettenzwecken und Vorrichtungen und Köpfe dafür:		
9616 10 10	-- Zerstäuber	2,7	—
9616 10 90	-- Vorrichtungen und Köpfe	2,7	—
9616 20 00	– Puderquasten und Kissen, zum Auftragen von Kosmetik- oder Körperpflegemitteln	2,7	—
9617 00 00	Vakuum-Isolierflaschen und andere Vakuum-Isolierbehälter; Teile davon, ausgenommen Glaskolben	6,7	—
9618 00 00	Schneiderpuppen, Schaufensterpuppen und ähnliche Waren; bewegliche Figuren und Ausstellungsstücke für Schaufenster	1,7	—
9619 00	Hygienische Binden (Einlagen) und Tampons, Windeln, Windeinlagen und ähnliche Waren aus Stoffen aller Art:		
9619 00 30	– aus Spinnstoffwatte	(¹)	—
	– aus anderen Spinnstoffen:		
9619 00 40	-- Hygienische Binden (Einlagen), Tampons und ähnliche Waren	(²)	—
9619 00 50	-- Windeln und Windeinlagen und ähnliche Waren	(³)	—
	– aus anderen Stoffen:		
	-- Hygienische Binden (Einlagen), Tampons und ähnliche Waren:		
9619 00 71	--- Hygienische Binden (Einlagen)	(⁴)	—

(¹) Autonomer Zollsatz: 3,8 %.

Vertragsmäßiger Zollsatz:

- aus Chemiefasern: 5 %,
- andere: 3,8 %.

(²) Autonomer Zollsatz: 6,3 %.

Vertragsmäßiger Zollsatz:

- aus Gewirken oder Gestricken: 12 %,
- andere: 6,3 %.

(³) Autonomer Zollsatz: 10,5 %.

Vertragsmäßiger Zollsatz:

- aus Gewirken oder Gestricken: 12 %,
- andere: 10,5 %.

(⁴) Autonomer Zollsatz: frei.

Vertragsmäßiger Zollsatz:

- aus Papierhalbstoff, Papier, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstoffen: frei,
- andere: 6,5 %.

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
9619 00 75	---- Tampons	(¹)	—
9619 00 79	---- andere	(¹)	—
	-- Windeln und Windeinlagen und ähnliche Waren:		
9619 00 81	---- Windeln und Windeinlagen für Säuglinge und Kleinkinder	(¹)	—
9619 00 89	---- andere (z. B. Artikel für Inkontinenz)	(¹)	—
9620 00	Ein-, Zwei-, Dreibeinstative und ähnliche Waren:		
9620 00 10	– von der für Digitalkameras, Fotoapparate oder Videokameras, Filmkameras und Filmvorführapparate verwendeten Art; von der für andere Geräte des Kapitels 90 verwendeten Art	3,7	—
	– andere:		
9620 00 91	-- aus Kunststoff oder aus Aluminium	6	—
9620 00 99	-- andere	frei	—

(¹) Autonomer Zollsatz: frei.
Vertragsmäßiger Zollsatz:
— aus Papierhalbstoff, Papier, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstoffen: frei,
— andere: 6,5 %.

ABSCHNITT XXI

KUNSTGEGENSTÄNDE, SAMMLUNGSSTÜCKE UND ANTIQUITÄTEN

KAPITEL 97

KUNSTGEGENSTÄNDE, SAMMLUNGSSTÜCKE UND ANTIQUITÄTEN

Anmerkungen

1. Zu Kapitel 97 gehören nicht:
 - a) Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen, Ganzsachen und dergleichen, nicht entwertet, der Position 4907;
 - b) bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen (Position 5907), ausgenommen solche, die zu Position 9706 gehören;
 - c) echte Perlen oder Zuchtperlen sowie Edelsteine und Schmucksteine (Positionen 7101 bis 7103).
2. Zu Position 9701 gehören keine Mosaik­e, die den Charakter einer Handelsware haben (Serienerzeugnisse, Abgüsse und handwerkliche Erzeugnisse), selbst wenn diese Waren von Künstlern entworfen oder gestaltet wurden.
3. Originalstiche, -schnitte und -steindrucke im Sinne der Position 9702 sind Drucke, die von einer oder mehreren vom Künstler vollständig handgearbeiteten Platten in beliebigem, jedoch keinem mechanischen oder fotomechanischen Verfahren auf einen beliebigen Stoff in Schwarzweiß oder Farbig unmittelbar abgezogen sind.
4. Zu Position 9703 gehören nicht Bildhauerarbeiten, die den Charakter einer Handelsware haben (Serienerzeugnisse, Abgüsse und handwerkliche Erzeugnisse), selbst wenn diese Waren von Künstlern entworfen oder gestaltet wurden.
5. A) Vorbehaltlich der vorstehenden Anmerkungen 1 bis 4 gehören Waren, bei deren Einreihung Kapitel 97 und andere Kapitel der Nomenklatur in Betracht kommen, zu Kapitel 97.

B) Zu Position 9706 gehören nicht Waren mit den Merkmalen der Positionen 9701 bis 9705.
6. Rahmen um Gemälde, Zeichnungen, Collagen und ähnliche dekorative Bildwerke, Stiche, Schnitte oder Steindrucke werden wie diese eingereiht, wenn sie ihnen nach Art und Wert entsprechen.

Rahmen, die nach Art und Wert den in dieser Anmerkung erwähnten Waren nicht entsprechen, sind getrennt einzureihen.

Zusätzliche Anmerkung

1. Zu Position 9705 gehören Sammlerkraft- und -luftfahrzeuge von geschichtlichem oder völkerkundlichem Wert, die:
 - a) *sich in ihrem Originalzustand befinden, d. h. an denen keine wesentlichen Änderungen an Fahrgestell, Karosserie, Lenkung, Bremsen, Getriebe, Aufhängesystem, Motor oder Kotflügel usw. vorgenommen wurden. Instandsetzung und Wiederaufbau ist zulässig, defekte oder verschlissene Teile, Zubehör und Einheiten können ersetzt worden sein, sofern sich das Kraft- oder Luftfahrzeug in historisch einwandfreiem Zustand befindet. Modernisierte oder umgebaute Kraft- und Luftfahrzeuge sind ausgeschlossen;*
 - b) *im Fall von Kraftfahrzeugen mindestens 30, im Fall von Luftfahrzeugen mindestens 50 Jahre alt sind;*
 - c) *einem nicht mehr hergestellten Modell oder Typ entsprechen.*

Die erforderlichen Eigenschaften für die Aufnahme in eine Sammlung, wie verhältnismäßig selten, normalerweise nicht ihrem ursprünglichen Zweck entsprechend verwendet, Gegenstand eines Spezialhandels außerhalb des üblichen Handels mit ähnlichen Gebrauchsgegenständen und von hohem Wert, werden für Kraft- und Luftfahrzeuge, die die zuvor genannten drei Kriterien erfüllen, als gegeben angesehen.

Zu dieser Position gehören auch folgende Sammlerstücke:

- Kraft- und Luftfahrzeuge, die unabhängig von ihrem Herstellungsdatum nachweislich bei einem geschichtlichen Ereignis im Einsatz waren,
- Rennkraftfahrzeuge und Rennluftfahrzeuge, die nachweislich ausschließlich für den Motorsport entworfen, gebaut und verwendet worden sind und bei angesehenen nationalen und internationalen Ereignissen bedeutende sportliche Erfolge errungen haben.

Teile und Zubehör für Kraft- und Luftfahrzeuge werden in diese Position eingereiht, sofern es sich um Originalteile oder Originalzubehör handelt, ihr Alter (bei Kraftfahrzeugen) mindestens 30 bzw. (bei Luftfahrzeugen) mindestens 50 Jahre beträgt und sie nicht mehr hergestellt werden.

Nachbildungen und Nachbauten sind ausgeschlossen, es sei denn, sie erfüllen selbst die drei oben genannten Kriterien.

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
9701	Gemälde (z. B. Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen, vollständig mit der Hand geschaffen, ausgenommen Zeichnungen der Position 4906 und handbemalte oder handverzierte gewerbliche Erzeugnisse; Collagen, Mosaike und ähnliche dekorative Bildwerke:		
	– mehr als 100 Jahre alt:		
9701 21 00	-- Gemälde (z. B. Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen	frei	—
9701 22 00	-- Mosaike	frei	—
9701 29 00	-- andere	frei	—
	– andere:		
9701 91 00	-- Gemälde (z. B. Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen	frei	—
9701 92 00	-- Mosaike	frei	—
9701 99 00	-- andere	frei	—
9702	Originalstiche, -schnitte und -steindrucke:		
9702 10 00	– mehr als 100 Jahre alt	frei	—
9702 90 00	– andere	frei	—
9703	Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, aus Stoffen aller Art:		
9703 10 00	– mehr als 100 Jahre alt	frei	—
9703 90 00	– andere	frei	—
9704 00 00	Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen, Ersttagsbriefe, Ganzsachen und dergleichen, entwertet oder nicht entwertet, ausgenommen die Waren der Position 4907	frei	—
9705	Sammlungen und Sammlungsstücke von archäologischem, ethnografischem, historischem, zoologischem, botanischem, mineralogischem, anatomischem, paläontologischem oder münzkundlichem Wert:		
9705 10 00	– Sammlungen und Sammlungsstücke von archäologischem, ethnografischem oder historischem Wert	frei	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
	– Sammlungen und Sammlungsstücke von zoologischem, botanischem, mineralogischem, anatomischem oder paläontologischem Wert:		
9705 21 00	-- menschliche Exemplare und Teile davon	frei	—
9705 22 00	-- Exemplare ausgestorbener oder gefährdeter Arten und Teile davon	frei	—
9705 29 00	-- andere	frei	—
	– Sammlungen und Sammlungsstücke von münzkundlichem Wert:		
9705 31 00	-- mehr als 100 Jahre alt	frei	—
9705 39 00	-- andere	frei	—
9706	Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt:		
9706 10 00	– mehr als 250 Jahre alt	frei	—
9706 90 00	– andere	frei	—

KAPITEL 98

VOLLSTÄNDIGE FABRIKATIONSANLAGEN

Anmerkung

Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 ⁽¹⁾ der Kommission vom 30. Juli 2020 ermöglicht den Mitgliedstaaten eine einfachere Anmeldung der Extra-EU-Ausfuhren und der Intra-EU-Einfuhren oder -Ausfuhren vollständiger Fabrikationsanlagen im Rahmen der europäischen Statistik des internationalen Warenverkehrs. Macht der Mitgliedstaat von der Vereinfachung Gebrauch, sind die Kriterien und das Verfahren hierfür durch nationale Anweisungen festgelegt. (Siehe nachstehende Liste der zuständigen Dienststellen).

Mitgliedstaat	Name und Adresse der zuständigen Dienststelle
Belgien	Institut des comptes nationaux p/a Banque nationale de Belgique Boulevard de Berlaimont 14 1000 Bruxelles Instituut voor de Nationale Rekeningen p/a Nationale Bank van België de Berlaimontlaan 14 1000 Brussel
Bulgarien	Национална агенция за приходите бул. Дондуков № 52 гр. София, 1000
Tschechien	Český statistický úřad Na padesátém 3268/81 100 82 Praha 10 – Strašnice
Dänemark	Toldstyrelsen Slet Parkvej 1-3 8310 Tranbjerg
Deutschland	Statistisches Bundesamt Gruppe G3 – Außenhandel Zweigstelle Bonn Graurheindorfer Str. 198 53117 Bonn
Estland	Masku- ja Tolliamet Lõdtsa 8a 15176 Tallinn Statistikaamet Tatari 51 10134 Tallinn
Griechenland	Ελληνική Στατιστική Αρχή (ΕΛΣΤΑΤ) Πειραιώς 46 & Εποντιών 18510 Πειραιάς
Spanien	Departamento de Aduanas e Impuestos Especiales Avda. Llano Castellano, 17 28071 Madrid
Frankreich	Direction générale des douanes et droits indirects Département des statistiques et des études économiques 11, rue des Deux Communes 93558 Montreuil Cedex
Kroatien	Ministarstvo financija Carinska uprava Alexandera von Humboldta 4a HR-10000 Zagreb Državni zavod za statistiku Ilica 3 HR-10000 Zagreb

(1) ABl. L 271 vom 18.8.2020, S. 1.

Mitgliedstaat	Name und Adresse der zuständigen Dienststelle
<i>Italien</i>	Agenzia Dogane e Monopoli Direzione Dogane Ufficio Tariffa e classificazione Via Mario Carucci, 71 00143 Roma Istituto Nazionale di Statistica Servizio Commercio con l'Estero Via Cesare Balbo 16 00184 Roma
<i>Irland</i>	Central Statistics Office Ardee Rd Rathmines Dublin 6 Office of the Revenue Commissioners Dublin Castle Dublin 2
<i>Zypern</i>	Τμήμα Τελωνείων Υπουργείο Οικονομικών Γωνία Μιχαήλ Καραολή και Γρηγόρη Αυξεντίου 1096, Λευκωσία Στατιστική Υπηρεσία Τμήμα Τελωνείων Υπουργείο Οικονομικών Γωνία Μιχαήλ Καραολή και Γρηγόρη Αυξεντίου 1444, Λευκωσία
<i>Lettland</i>	Latvijas Republikas Centrālā statistikas pārvalde, Lāčplēša ielā 1, Rīga, LV-1301 Latvijas Republikas Valsts ieņēmumu dienesta Muitas pārvalde, Talejas iela 1 Rīga, LV-1978
<i>Litauen</i>	Lietuvos statistikos departamentas Gedimino pr. 29 LT-01500 Vilnius Muitines departamentas prie Lietuvos Respublikos finansu ministerijos A. Jakšto g.1 LT-01105 Vilnius
<i>Luxemburg</i>	Service Central de la Statistique et des Études Économiques Centre administratif Pierre Werner 13, rue Erasme 1468 Luxembourg-Kirchberg
<i>Ungarn</i>	Központi Statisztikai Hivatal Szolgáltatás- és külkereskedelem-statisztikai Főosztály 1024, Budapest, Fényes Elek utca 14-18.
<i>Malta</i>	L-Uffiċċju Nazzjonali tal-Istatistika Lascaris Il-Belt. Valletta CMR 02
<i>Niederlande</i>	Belastingdienst/Douane Postbus 3070 6401 DN Heerlen
<i>Österreich</i>	Zollamt Österreich oder Bundesanstalt Statistik Austria Guglgasse 13 1110 Wien

Mitgliedstaat	Name und Adresse der zuständigen Dienststelle
<i>Polen</i>	Właściwy dyrektor izby administracji skarbowej
<i>Portugal</i>	Autoridade Tributária e Aduaneira Direcção de Serviços de Tributação Aduaneira Rua da Alfândega, n.º 5, r/c 1149-006 Lisboa Instituto Nacional de Estatística DEE/CII - Departamento de Estatísticas Económicas Serviço de Estatísticas do Comércio Internacional e Construção Av. António José de Almeida 1000-043 Lisboa
<i>Rumänien</i>	Institutul Național de Statistică Bd. Libertății 16 București Sector 5
<i>Slowenien</i>	Republika Slovenija Ministrstvo za finance Finančna uprava Republike Slovenije Šmartinska cesta 55, p.p. 631 SI-1001 Ljubljana (za izvoz blaga) Statistični urad Republike Slovenije Litostrojska 54 p.p. 3570 SI-1000 Ljubljana (za odpreme in prejeme blaga)
<i>Slowakei</i>	Štatistický úrad SR Odbor štatistiky zahraničného obchodu Miletičova 3 SK-824 67 Bratislava 26 Finančné riaditeľstvo SR Lazovná 63 974 01 Banská Bystrica
<i>Finnland</i>	Tulli PL 512 FI-00101 Helsinki Tullen PB 512 FI-00101 Helsingfors
<i>Schweden</i>	Tullverket Box 27311 SE-102 54 Stockholm Statistiska centralbyrån Box 24300 SE-104 51 Stockholm

KN-Code	Warenbezeichnung
9880 XX 00	Komponenten vollständiger Fabrikationsanlagen im Rahmen des internationalen Warenverkehrs (Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 der Kommission vom 30. Juli 2020): Die KN-Codes umfassen folgende Angaben: — Die ersten vier Stellen sind 9880. — Die fünfte und die sechste Stelle bezeichnen das Kapitel der KN, zu dem die Waren, aus denen sich die Komponenten zusammensetzen, gehören. — Die siebte und die achte Stelle sind jeweils 0.

KAPITEL 99

BESONDERE CODES DER KOMBINIERTEN NOMENKLATUR

Unterkapitel I

Codes der Kombinierten Nomenklatur für bestimmte besondere Warenbewegungen

(Einfuhr oder Ausfuhr)

Zusätzliche Anmerkungen

1. Die Bestimmungen dieses Unterkapitels gelten nur für die Bewegung von Waren, auf die es sich bezieht.

Solche Waren werden unter dem einschlägigen Unterkapitel angemeldet, sofern die Bedingungen und Anforderungen des Unterkapitels oder jeder anderen anwendbaren Regelung erfüllt sind. Die Bezeichnung solcher Waren muss so genau sein, dass sie identifiziert werden können.

Die Mitgliedstaaten können jedoch beschließen, die Bestimmungen dieses Unterkapitels nicht anzuwenden, wenn Einfuhrabgaben oder sonstige Abgaben entstehen können.

2. Die Bestimmungen dieses Unterkapitels gelten nicht für den Warenverkehr innerhalb der Union.

3. Einfuhr- und ausfuhrabgabepflichtige Waren im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates, für die keine Befreiung von den Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben gewährt wird, sind von diesem Unterkapitel ausgeschlossen.

Auch Bewegungen von Waren, die einem Verbot oder einer Beschränkung unterliegen, sind von diesem Unterkapitel ausgeschlossen.

KN-Code	Warenbezeichnung	Anmerkung
1	2	3
	Bestimmte Waren gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates (Einfuhr und Ausfuhr):	
9905 00 00	– Übersiedlungsgut von natürlichen Personen, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz verlegen	(¹)
9919 00 00	– Die folgenden Waren, andere als die oben genannten:	
	-- Aussteuer und Hausrat einer Person, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz aus Anlass ihrer Eheschließung verlegt; Erbschaftsgut	(¹)
	-- Ausstattung, Ausbildungsmaterial und Haushaltsgegenstände von Schülern und Studenten	(¹)
	-- Särge mit Verstorbenen und Urnen mit der Asche Verstorbener sowie Gegenstände zur Grabausschmückung	(¹)
	-- für Organisationen der Wohlfahrtspflege bestimmte Waren und für Katastrophenopfer bestimmte Waren	(¹)

Unterkapitel II

Statistische Codes für bestimmte Warenbewegungen

Zusätzliche Anmerkungen

1. Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 (²) der Kommission vom 30. Juli 2020 ermöglicht den Mitgliedstaaten für bestimmte Waren der europäischen Statistiken über den internationalen Warenverkehr die Verwendung eines vereinfachten Kodierungssystems.

(¹) Bei der Einfuhr gilt für die Einreihung in diese Unterposition und die Befreiung von den Einfuhrabgaben die Bedingung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates.

(²) ABl. L 271 vom 18.8.2020, S. 1.

2. Für die Codes dieses Unterkapitels gelten die Bedingungen gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 der Kommission.

KN-Code	Warenbezeichnung
9930	An Schiffe und Luftfahrzeuge gelieferte Waren
9930 24 00	– Waren der KN-Kapitel 1 bis 24
9930 27 00	– Waren des KN-Kapitels 27
9930 99 00	– anderweit eingereihte Waren
9931	An die Besatzungsmitglieder der Offshore-Anlage oder zum Betrieb von Motoren, Maschinen und sonstigen Geräten der Offshore-Anlage gelieferte Waren
9931 24 00	– Waren der KN-Kapitel 1 bis 24
9931 27 00	– Waren des KN-Kapitels 27
9931 99 00	– anderweit eingereihte Waren
9950 00 00	Code, der nur im Handel innerhalb der Union für Transaktionen, deren Wert auf derselben Rechnung im Bezugsmonat weniger als 1 000 € beträgt, oder von kleinen und mittleren Händlern verwendet wird